

STADT WILDBERG
Landkreis Calw

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abwasserentsorgung Wildberg“ der Stadt Wildberg

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes i.d.F. vom 08. Januar 1992 (GBl. S. 21) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2003 (GBl. S. 271), hat der Gemeinderat der Stadt Wildberg am 25. November 2004 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

(1) Die Abwasserentsorgung der Stadt Wildberg wird unter der Bezeichnung „Abwasserentsorgung Wildberg“ als Eigenbetrieb geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebs ist es, das Abwasser im Stadtgebiet im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Normen und der Abwassersatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten.

(3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.

§ 2

Zuständigkeiten

(1) Die Aufgaben des Betriebsausschusses nehmen der Gemeinderat bzw. seine beschließenden Ausschüsse entsprechend der Zuständigkeitsregelung der Hauptsatzung wahr. Im übrigen beschließt der Gemeinderat über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht die beschließenden Ausschüsse oder der Gemeinderat zuständig sind. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie

alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 3

Stammkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.

§ 4

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Verwaltung der Stadt erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan. Dieser ist rechtzeitig dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.

(3) Die Verwaltung der Stadt hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wildberg, den 25. November 2004

Ulrich Bünger
Bürgermeister

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abwasserentsorgung Wildberg“ der Stadt Wildberg wurde im Mitteilungsblatt Nr. 49 vom 01. Dezember 2004 öffentlich bekannt gemacht.